

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigung, wildes Zelten,
zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und
Sperrmüll, Schneeüberhang und Eiszapfen, mangelnde Hausnummerierung,
Tierhaltung, Ruhestörenden Lärm, Offene Feuer im Freien, Anpflanzungen
sowie Ableiten von Oberflächenwasser in der

Stadt Berga/Elster

vom 30.04.2008.

Aufgrund des § 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OGB) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), erlässt die Stadt Berga/Elster als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§1

Geltungsbereich

Die Ge- und Verbote dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Berga/Elster, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Höherrangige Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen sind ungeachtet dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beachten.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen; Parkplätze
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet dieser Verordnung zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
 - b) Kinderspiel-, und Sportplätze
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasser-schädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnlichen Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den vorherigen gefahrlosen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§4

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Beim Abstellen von Sperrmüll ist darauf zu achten, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§5

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden/ durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder öffentlichen Anlagen gefährdet werden können/ müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§6

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt/ das geeignet ist/ Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen/ und zwar insbesondere
1. innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) zu zelten oder übernachten/
 2. das Verrichten der Notdurft/
 3. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Konsums anderer berauschender Mittel [z. B. Konsum von Betäubungsmitteln in geringen Mengen/ für dessen Besitz der Konsument eine schriftliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) hat], soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe/Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§7

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Stadt Bergaj Elster zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Für die Hausnummern sind mindestens 10 cm große arabische Ziffern zu verwenden/ die aus wasserfestem Material bestehen und sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben müssen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite/ so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen/

so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

§8

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Hunde sind in Berga/E. im Ortszentrum, im Wohngebietsbereich sowie an Schulen, Kindergärten, Spiel- u. Sportplätzen oder an Stellen, an denen eine erhöhte Menschenmasse üblich ist z. B. in der Nähe von Einkaufsmärkten, Bahnhöfen, Gaststätten, o. ä. grundsätzlich an der Leine zu führen. Der Geltungsbereich des Ortszentrums und Wohngebietsbereichs wird anhand der im Anhang beigefügten Karte dargestellt. Die Anleinplicht im Ortszentrum und Wohngebietsbereich im Sinne des Satzes 1 besteht in dem Gebiet, das durch Schattierung gekennzeichnet ist. Die Karte wird Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§9

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm und Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Besondere Ruhezeiten sind

am Samstag: 12:00 bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe),

für den Schutz der Nachtruhe Mo. - So. (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

An Sonntagen darf von 0:00 - 24:00 Uhr kein Lärm erzeugt werden. Es ist ein Tag der allgemeinen Arbeitsruhe.
- (3) Während der Ruhezeit an Samstagen von 12:00 - 14:00 Uhr sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen

von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Tätigkeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) wenn Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BimSchV) vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen gilt die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BimSchV) vom 18.7.1991 (BGBl. II S. 324) in der jeweils gültigen Fassung und damit die dort geregelten Immissionsrichtwerte.

§ 10

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 13, dieser Verordnung, ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 13 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht,

landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 11 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 12 Oberflächenwasser

Das Ableiten von Oberflächenwasser über Dachrinnen oder Abflüsse aller Art, auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten; unberührt bleiben die von der zuständigen Wasserbehörde erlaubten oder bewilligten Einleitungen in oberirdische Gewässer und solche, die erlaubnis- oder bewilligungsfrei sind.

§ 13 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a und b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 2. § 4 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 3. § 4 Absatz 2 beim Bereitstellen von Sperrmüll zur Abholung nicht darauf achtet, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden dürfen;
 4. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 5. § 6 Absatz 1 Nr. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;

6. § 6 Absatz 1 Nr. 2 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet und dabei Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 7. § 6 Absatz 1 Nr. 3 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Konsums anderer berauschender Mittel [z. B. Konsum von Betäubungsmitteln in geringen Mengen} für dessen Besitz der Konsument eine schriftliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) hat] lagert oder dauerhaft verweilt} soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe} Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird;
 8. § 7 Absatz 1 nicht die zugeteilte Hausnummer nach den geforderten Bedingungen anbringt;
 9. § 8 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt} mitführt oder baden lässt;
 10. § 8 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 11. § 8 Absatz 4 Verunreinigungen durch "Haustiere nicht sofort beseitigt;
 12. § 9 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt} die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 13. § 9 Absatz 6 Lautsprecher} Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört} betreibt oder spielt;
 14. § 10 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 15. § 10 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigen und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 16. § 10 Absatz 4 offene Feuer anlegt} die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab} gemessen}
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind;
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 17. § 11 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt} den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2}50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4}50 m freihält.
 18. § 12 Oberflächenwasser über Dachrinnen oder Abflüsse aller Art auf öffentliche Flächen im Sinne von § 2 ableitet; unberührt bleiben die von der zuständigen Wasserbehörde erlaubten oder bewilligten Einleitungen in oberirdische Gewässer und solche} die erlaubnis- oder bewilligungsfrei sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Berga/ Elster (§ 51 Absatz 2 Nr. 30BG).

§ 15
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2015.

§ 16
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Berga/ Elster, 30.04.2008



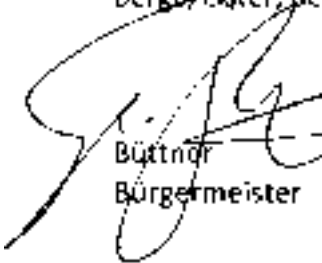
Büttner
Bürgermeister




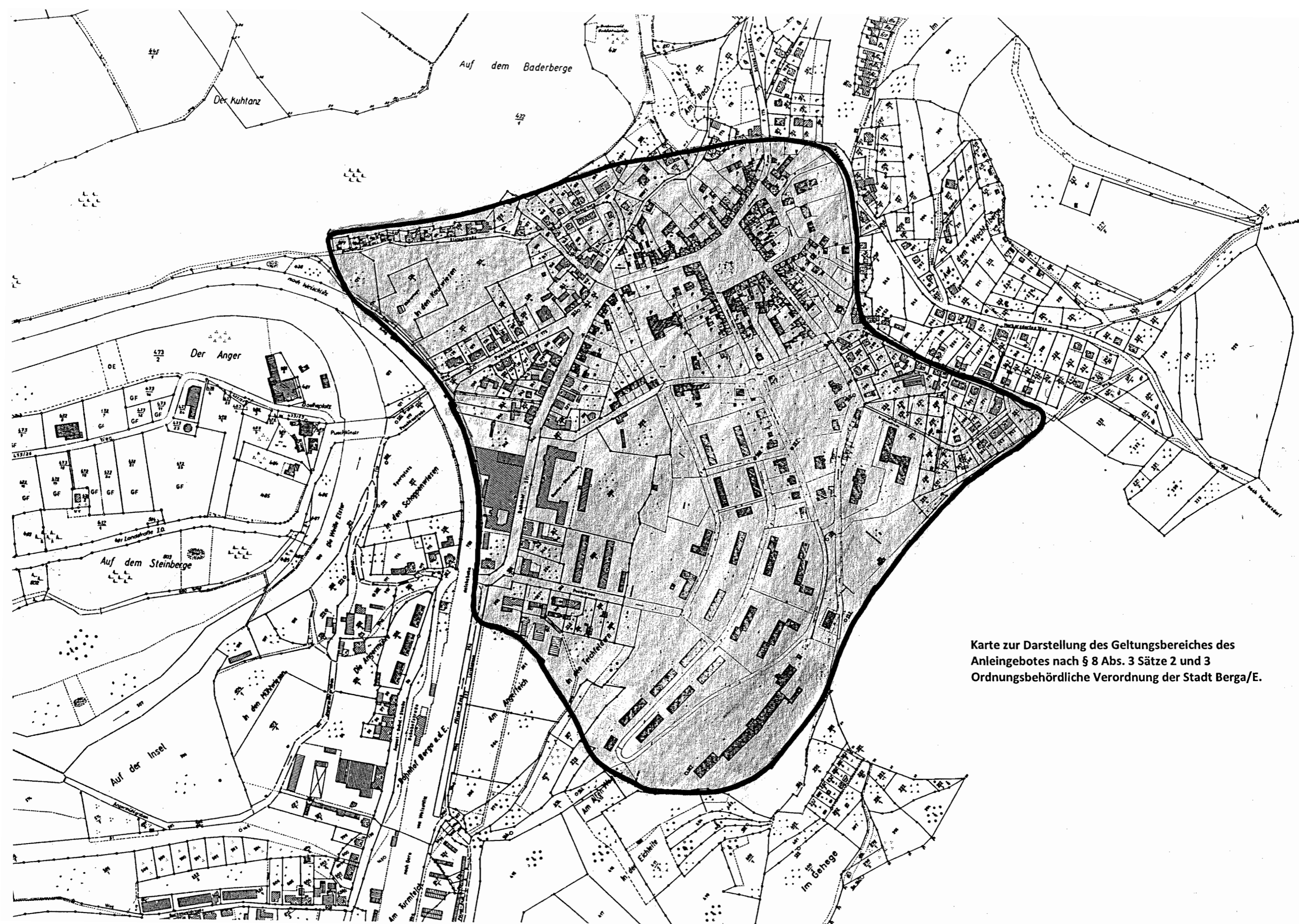
Veröffentlichungstext nach Satzung:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 30.04.08


Büttner
Bürgermeister





Karte zur Darstellung des Geltungsbereiches des Anleingebotes nach § 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Berga/E.